

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Jockgrim vom 05.11.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Jockgrim erfolgen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Jockgrim unter der Adresse <https://www.vg-jockgrim.de>, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Jockgrim, Untere Buchstr. 22, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 - Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

- Kultur-, Sport- und Sozialausschuss
- Ausschuss für Bau und Liegenschaften, Energie, Umwelt und Klimaschutz
- Ausschuss für Verkehr, Infrastruktur und Digitalisierung
- Friedhofsausschuss
- Jugendausschuss Ausschuss für Jugend, Familien und Senioren

(2) Die Ausschüsse haben 10 Mitglieder und 10 Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter der anderen Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein.

§ 3 - Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

(3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4 - Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.000 € netto im Einzelfall. Bei Auftragsvergaben zwischen 7.000 € und 10.000 € ist die Entscheidung mit den Fraktionssprechern und den Beigeordneten abzustimmen.

§ 5 - Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Ortsbeigeordnete.

§ 6 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(4) Gemeinderatsmitglieder, welche der elektronischen Übermittlung der Einladung zugestimmt haben, erhalten zusätzlich

a) je Wahlperiode eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Bei einem Widerruf der Zustimmung in der laufenden Wahlperiode oder bei Verlust oder Niederlegung des Mandates ist dieser Betrag mit einem Anteil von 60,00 € pro Kalenderjahr bezogen auf die Restdauer der Wahlperiode an die Ortsgemeinde Jockgrim zurückzuerstatten. Gemeinderatsmitglieder, die eine solche einmalige Aufwandsentschädigung als Mitglied des Verbandsgemeinderats erhalten, erhalten keine einmalige Aufwandsentschädigung von der Ortsgemeinde.

b) eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Kalendermonat.

(5) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen, im Vertretungsfall deren Stellvertreter, erhalten eine besondere Aufwandsentschädigung (§ 5 KomAEVO) in Höhe der Hälfte der nach Absatz 2 festgesetzten Aufwandsentschädigung je Sitzung des Gemeinderates.

(6) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen, im Vertretungsfall deren Stellvertreter, erhalten eine besondere Aufwandsentschädigung (§ 5 KomAEVO) in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Dienstbesprechungen mit dem Ortsbürgermeister.

§ 7 - Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 € pro Sitzung.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 8 - Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 9 - Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gemäß § 6 Abs. 2 dieser Hauptsatzung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) das in § 6 Abs. 2 dieser Hauptsatzung für Ratsmitglieder festgelegte Sitzungsgeld.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Besprechungsgeld gewährt. Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird kein Besprechungsgeld gewährt. § 6 Abs. 3 dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.

(6) Neben den Aufwandsentschädigungen werden die entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 entsprechend.

§ 10 - Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beauftragte

(1) Ehrenamtliche Beauftragte der Ortsgemeinde Jockgrim erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 € monatlich.

(2) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 10 a Aufwandsentschädigung für die Leitung der VHS Jockgrim

Die Leiterin / der Leiter der VHS Jockgrim ist für die Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsangeboten nach dem Weiterbildungsgesetz von Rheinland-Pfalz zuständig.

Für diese Tätigkeit wird eine Aufwendungspauschale in Höhe von 1.500,00 € pro Jahr gezahlt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 01.06. und 01.12. eines jeden Jahres.

§ 11 - Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Inhaber von weiteren Ehrenämtern gem. § 18 GemO und ehrenamtlichen Tätigkeiten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt bis zu 12,00 € je volle Stunde.

(2) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12 - Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.10.2019 i.d.F. der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom i.d.F. der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.09.2020 außer Kraft.

Jockgrim, den 05.11.2024

gez.:

German Guttenbacher
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).